



Ergänzende Bedingungen der Stadtnetze Münster GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)“ vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477)

1. Vertragsabschluss

1.1 Die Stadtnetze Münster GmbH (EVU) bietet unter Verwendung ihres Vordruckes dem Anschlussnehmer den Anschluss seiner Anlage an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Netzanschlusses an. Diesem Angebot ist die Höhe des Baukostenzuschusses und der voraussichtlichen Netzanschlusskosten zu entnehmen. Der Anschlussnehmer und die Stadtwerke schließen auf der Basis des Angebots zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses den Netzanschlussvertrag schriftlich ab.

1.2 Das EVU schließen den Anschlussvertrag in der Regel mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten bzw. der Gemeinschaft von Eigentümern oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auch mit einem anderen Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, abgeschlossen werden, wenn der/die Eigentümer oder Erbbauberechtigte(n) schriftlich zustimmt/zustimmen.

1.3 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Niederspannungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.4 Das EVU schließen die Anlage erst dann an das Verteilungsnetz an, wenn eine verlegereife Trasse zur Verfügung steht, das Gebäude verschließbar ist und die Anschlüsse vor Manipulationen gesichert sind. Eine verlegereife Trasse liegt dann vor, wenn die Linienführung der Straße im Gelände erkennbar ist. Wünscht der Anschlussnehmer den vorzeitigen Anschluss, hat er die dadurch bedingten Mehrkosten zu tragen.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

Der Baukostenzuschuss richtet sich nach den Regelungen des § 11 NAV und den nachfolgenden Regelungen.

2.1 Der Anschlussnehmer i.S.d. § 1 Abs.2 NAV zahlt an die Stadtwerke einen angemessenen Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV für die durch seine Leistungsanforderung notwendige Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen der Stadtwerke.

Der Versorgungsbereich i.S.d. § 11 Abs. 2 NAV bestimmt sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Bebauungsplan, Erschließungsplan, Gebietsentwicklungsplan). Der Kostenanteil des Baukostenzuschusses bemisst sich nach § 11 Abs. 1 bis 3 NAV in Verbindung mit den Regelungen dieser Ergänzenden Bedingungen.



2.2 Von den Kosten nach Punkt 2.1, zweiter Absatz werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagen-reserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungs-anforderungen (§ 11 Abs. 2 NAV) vorgesehen wurden und/oder werden.

Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltskunden“ (Anschlussnehmer im Niederspannungsnetz mit Haushaltsbedarf) sowie „übrige Kunden“ (Anschlussnehmer im Niederspannungsnetz mit gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf) – in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung im Nieder-spannungsnetz in die Kostenanteile für „Haushaltskunden“ und „übrige Kunden“ aufgeteilt. Bei der Aufteilung ist Punkt 2.3 zu berücksichtigen.

2.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer im Niederspannungsnetz entfallenden Kosten für die Errichtung des Niederspannungsversorgungsnetzes im Versorgungsbereich einschließlich Transformatorstationen, gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.

Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können, unter Berücksichtigung der Durchmischung und Abzug einer BKZ – freien Sockelleistung von 30 kW.

Zur Bestimmung der Anschlussleistung eines an das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers anzuschließenden Gebäudes wird zur Bestimmung der Netzlastanteile der Wohneinheiten die DIN 18015, Teil 1 herangezogen. Bei der Leistungsbestimmung wird berücksichtigt, ob in den Wohneinheiten die Warmwasser-bereitung mit oder ohne Hilfe elektrischer Durchlauferhitzer erfolgt.

Als Netzlastanteil eines Gewerbes wird die vom Anschlussnehmer angegebene Anschlussleistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) angenommen. Gewerbekunden mit geringem Leistungsbedarf in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Die Dimensionierung des Anschlusses erfolgt gleichfalls auf der Basis der vorgenannten Angaben.

2.4 Der Anschlussnehmer zahlt an das EVU einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung gegenüber der zuvor vereinbarten Leistungsbereitstellung erheblich erhöht oder wenn durch die erhöhte Leistungsanforderung eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt z.B.:

- Herstellen eines zusätzlichen Netzanschlusses.
- Verstärken des Leiterquerschnittes der Netzanschlussleitung.
- Verstärken der vorhandenen, bzw. bei neuen Netzanschlüssen, der beantragten Netzanschlusssicherung.



- Austauschen des vorhandenen Netzanschlusses gegen einen leistungsstärkeren.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass für die Erhöhungen der Leistungsanforderungen hierfür vor-gesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse nach Punkt 2.3 berechnet und bezahlt worden sind

und/oder

infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Ein weiterer Baukostenzuschuss ist auch dann zu zahlen, wenn eine Veränderung am Netzanschluss nur deshalb bei Erhöhung der Leistungsanforderung nicht erforderlich wird, weil der Netzanschluss schon vorher aus Gründen der wirtschaftlichen Betriebsführung im Rahmen von Materialstandardisierung auf eine höhere Leistungsanforderung ausgelegt wurde.

Der Anschlussnehmer teilt dem EVU die Erweiterung oder Änderung von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte unter Nutzung des von dem EVU herausgegebenen Formulars „Anmeldung zur Stromversorgung“ mit.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Punkte 2.2 und 2.3.

2.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 EnWG.

3. Netzanschluss

3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem EVU die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h., der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung nach den im aktuellen Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

3.2 Ferner erstattet der Anschlussnehmer dem EVU die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden nach tatsächlichem Aufwand oder nach den im aktuellen Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

3.3 Das EVU sind berechtigt, Netzanschlussleitungen nach Beendigung des Netzanschlussvertrages stillzulegen und von dem Niederspannungsnetz abzutrennen.

4. Fälligkeit, Abschlags-, Vorauszahlungen

4.1 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netz-anchlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

4.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netz-anlüsse beauftragt, erheben das EVU auf die Netz-anchlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.



4.3 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Punkt 2. und/oder Punkt 3. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben das EVU angemessene Vorauszahlungen.

5. Inbetriebsetzung

5.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, dass die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von dem EVU zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

5.2 Die Stadtwerke oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung.

5.3 Für die Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde eine Kostenpauschale gemäß dem aktuellen Preisblatt. Diese Pauschale ändert sich im Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung eines Arbeitnehmers in Entgeltgruppe 7 (Mittelwert aller Entgeltstufen) nach dem für das EVU maßgeblichen Tarifvertrag TV-V gegenüber dem Stand vom 01.05.2004 von 14,55 €/pro Stunde.

5.4 Ist eine vom Anschlussnehmer bzw. Kunden beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Kunde zu vertreten hat nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Kunde für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den Betrag gemäß Punkt 5.3.

6. Verlegen von Einrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen gemäß den §§ 10 Abs. 3, 12 Abs. 3, 22 Abs. 2 NAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

7. Ablesung der Messeinrichtungen

Die Ablesung der Messeinrichtungen durch das EVU erfolgt in möglichst gleichen Zeitabschnitten entweder durch das EVU bzw. deren Beauftragten oder nach Aufforderung durch das EVU, durch den Kunden selbst.

Soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist, hat bei Ablesung durch den Kunden dieser den abgelesenen Zählerstand in die ihm von dem EVU übersandte Ablesekarte einzutragen. Der Kunde hat dann die Ablesekarte dem EVU schnellstmöglich zurückzusenden, spätestens innerhalb der Frist, sofern das EVU auf der Ablesekarte eine Frist angegeben haben.

8. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

8.1 Rechnungsbeträge sind für das EVU kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

8.2 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom



Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach dem im aktuellen Preisblatt des EVU veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Die Pauschalen ändern sich im Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung eines Arbeitnehmers in Entgelt-gruppe 7 (Mittelwert aller Entgeltstufen) nach dem für das EVU maßgeblichen Tarifvertrag TV-V gegenüber dem Stand vom 01.05.2004 von 14,55 €/pro Stunde.

Bei Außensperrungen und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

8.3 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat dem EVU anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

9. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bedingungen genannten Entgelten wird bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen die Umsatzsteuer in der im Leistungszeitpunkt jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

10. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des EVU an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) festgelegt.

11. Datenaustausch

Das EVU ist berechtigt, in dem für das Netzanschluss- und das Anschlussnutzungsverhältnis notwendigen Umfang, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, die die konkrete Abwicklung der Nutzung aller betroffenen Netze und den Ausgleich sowie die Abrechnung aller Lieferungen elektrischer Energie zwischen den Teilnehmern des Elektrizitätsmarktes überwachen und sicherstellen.

12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Ergänzenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In diesem Fall wirken die Vertragspartner darauf hin, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommt. Gleiches gilt bei einer Lücke im Vertrag.

13. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bedingungen der Stadtnetze Münster GmbH zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)" inkl. Preisblatt treten am 01.01.2014 in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der münsterNETZ GmbH zur (NAV) inkl. Preisblatt.